Gemeindeamt Rainbach im Innkreis
Politischer Bezirk Schärding/Oberösterreich

A-4791 Rainbach 50
☎ (07716) 8013-12
🖷 (07716) 8013-22
Bearbeiter: AL Gilbert Goldberger

Zl.: Wa – 8 - 2023

Rainbach/Ikr., am 14. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rainbach im Innkreis vom 14. Dezember 2023 Nr. 799, TOP. 5. mit der eine Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Rainbach im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Liegenschaften an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rainbach im Innkreis wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 16,68** mindestens jedoch **€ 2.502,--** (Mindestanschlussgebühr).

(2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten bzw. Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

b) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke einschließlich Zugang, benutzbar ausgebaut sind ebenso beheizte Räume.

c) Waschküche, -räume, Bastel-, Hobby-, Musik-, Abstell-, Werkstätten, -räume, Hausbars im Keller- oder Dachgeschoß, Bäder, WC's, Sport-, Fitness-, Saunaräume sowie Mansarden, udgl. mit den dazugehörigen Vorräumen damit man überhaupt zu den betreffenden Räumen gelangen kann sind in die Berechnungsgrundlage miteinzubeziehen.

d) Für die Berechnung der Wasseranschlussgebühren sind Wintergärten sowie Frei- und Hallenbäder nicht ausgenommen. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Mansarden mit einer Ummauerung von mehr als 1 m gelten als normale Geschoßberechnungsfläche.

e) Garagen, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen und Loggias werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.

f) Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes bzw. Geschoßes.
g) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohntraktes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 lit. a) bis f) gleichgesetzt. Stallungen, Scheunen, sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden, wenn diese mit dem Hauptgebäude auch baulich verbunden sind, in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
h) Für Säle in Gasthäusern, für Turnsäle, Pfarrsäle und Lagerhallen in gewerblichen Betrieben ist ein 50-prozentiger Abschlag von der Quadratmetergebühr zu gewähren.
i) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der im Gemeindeamt vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes bzw. Geschosses.

(3) Für den Anschluss von landwirtschaftlichen Betrieben an die Wasserleitung ist zur Quadratmetergebühr für das Wohnhaus eine zusätzliche Anschlussgebühr von € 30,00 pro Hektar eigener landwirtschaftlicher Nutzfläche zu entrichten. (Als Nachweis der Nutzfläche dient der AMA-Antrag im laufenden Jahr des Anschlusses).

(4) Als Wasser-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindest-Anschlussgebühr gemäß Abs. 1 vorgeschrieben.

(5) In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Wasseranschlussstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Anschlussstelle in das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz die **Mindestanschlussgebühr von € 2.502,00** zu entrichten.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

(a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
(b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, Schwimmbades etc.), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
(c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt jährlich bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter des jeweils im laufenden Jahr aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wasser **€ 2,05** für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke mindestens jedoch 40 Kubikmeter des jeweils gültigen Kubikmetertarifes.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten: Diese berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeter Person (Hauptwohnsitz oder einen weiteren Wohnsitz) mit Stichtag 01. Jänner des Kalenderjahres.

(4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, weil es sich um noch nicht bewohnte Rohbauten handelt ist eine jährliche Wassergebührenpauschale von 40 m³ (Mindestgebühr) zu entrichten.

(5) Die jährliche Mindestgebühr für Wochenendhäuser und Wohnhäuser ohne ordentlichen Wohnsitz errechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 40 m³.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,136 je m² Grundstücksfläche wie Erhaltungsbeitrag.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(3) Die Wasser-Benützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr wird in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben. Der erste Teilbetrag besteht aus einer Pauschale und ist am 15. Mai fällig. Der zweite Teilbetrag ist die Abrechnung über den tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzählerablesung bzw. Ersatzverrechnung und ist am 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 6

Zählermiete

Für die Wasserzähler wird eine Zählermiete eingehoben.

Wasserzähler bis 5 m³	EURO 11,00	halbjährlich
Wasserzähler über 5 m³	EURO 22,00	halbjährlich

§ 7

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer. (Exklusivgebühr)

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Gemeinde Rainbach im Innkreis vom 17. Mai 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Harant

Angeschlagen am: 15. Dezember 2023

Abgenommen am: 30. Dezember 2023